

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 20

Artikel: Instruktion für den Oberinstruktor der Kavallerie

Autor: Fornerod, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Dekonomie in dieser Beziehung bis jetzt wenig oder gar nichts geschehen.

Von großem Nutzen würde eine militärische Hochschule sein, um jenen, welche sich zu Oberinstruktoren, Generalstabsoffizieren gründlich ausbilden und zu höhern Chargen befähigen wollen, Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Allerdings würde dieses bedeutende Mittel erfordern, doch würde auch der Nutzen sehr groß sein.

Zum Mindesten ließe es sich durch Errichtung eines Lehrstuhls der Kriegswissenschaft an dem Polytechnikum (oder der Universität) sehr viel Nützliches und mit verhältnismäßig geringen Opfern erzielen.

Hier könnte Strategie, Taktik, Organisation, Militärgeographie, Kriegsgeschichte, Artilleriewissenschaften, Feld- und permanente Befestigung, Pionierdienst, Militärverwaltung, Militärstrafrechtspflege, Militärmedizinalwesen, Generalstabs-Wissenschaften, Terrainlehre, Waffenlehre u. s. w. gelehrt werden.

Jeder Schweizer, der die Hochschule besucht, sollte verpflichtet sein, von diesen Vorlesungen jene zu besuchen, welche Gegenstände behandeln, welche für die Militärstelle, die er später anstrebt, nothwendig oder nützlich erscheinen.

(Fortsetzung folgt.)

Instruktion für den Oberinstruktor der Kavallerie.

(Vom 25. Hornung 1866.)

Das eidgenössische Militärdepartement hat in Folge der ihm vom Schweiz. Bundesrathe unterm 16. Hornung 1866 ertheilten Vollmacht nachstehende Instruktion erlassen:

Art. 1. Der Oberinstruktor der Kavallerie steht unmittelbar unter dem eidgen. Obersten der Kavallerie, und empfängt von diesem alle auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Weisungen und Befehle.

Art. 2. Derselbe leitet und beaufsichtigt den Unterricht, den Dienst und die Disziplin der Kavalleriewaffe und richtet dabei sein besonderes Augenmerk auf die genaue Beobachtung der bestehenden Reglemente, auf möglichste Einhaltung der betreffenden Budgetansätze; ferner auf gute Pflege und möglichste Schonung der Pferde im Interesse der Verwaltung.

Art. 3. Der Unterricht der Offiziersaspiranten II. Klasse liegt dem Oberinstruktor besonders ob; ebenso steht er etwaigen besondern Offizierskursen (mit Ausnahme des Offizierskurses in Thun) und der Unteroffizierschule direkt vor.

Im Uebrigen leitet er die wichtigsten Kavallerie-Rekrutenschulen, so weit thunlich, in Person und überwacht indirekt den Unterricht auf den übrigen

Waffenplätzen (Rekrutenschulen und größern Wiederholungskursen) je nach Erforderniß durch Besuch dieser Kurse oder durch Einsicht der Tagesbefehle, Rapporte zc. und daherige Weisungen an die Schulkommandanten. Hierzu hat er jedoch die Ermächtigung des Obersten der Kavallerie einzuholen, der darüber an das eidgen. Militärdepartement referirt.

Art. 4. Er ist Vorgesetzter des Instruktionkorps der Kavallerie und besorgt dessen gehörige Vertheilung auf die Instruktionsplätze, zu welchem Behufe er alljährlich im Wintermonat dem Obersten der Kavallerie einen Vorschlag für die Vertheilung für das nächste Jahr einreicht.

Art. 5. Er überwacht das Instruktionkorps und wird sich angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Instruktoren ihre allgemeinen militärischen Kenntnisse immer mehr erweitern und in der praktischen Befähigung zu ihrem Berufe stets fortschreiten.

Zu diesem Behuf und um völlige Gleichmäßigkeit in der Instruktion zu erhalten, kann er, mit Genehmigung des Obersten der Kavallerie, resp. des eidg. Militärdepartements, das Instruktorcorps am Anfange eines Instruktionjahres zu einem vier- bis sechstägigen Vorkurs einberufen.

Art. 6. Ueber Veränderungen im Bestand des Instruktorcorps, sowie über alle Angelegenheiten, die dieses Personal betreffen, hat er dem Obersten der Kavallerie sein Gutachten und bezügliche Anträge vorzulegen.

Art. 7. Der Oberinstruktor führt die Besoldungskontrolle des Kavallerie-Instruktorpersonales und setzt sich diesfalls mit dem eidgen. Oberkriegskommissariat in direkte Verbindung.

Art. 8. Der Oberinstruktor entwirft alljährlich im Wintermonat zu Händen des Obersten der Kavallerie den Plan zur Festsetzung der Schulen hinsichtlich Bestand, sowie Zeit und Ort der Abhaltung fürs folgende Jahr.

Von der Ernennung der Kommandanten der Wiederholungskurse und ähnlichen Verfügungen wird ihm vom Obersten der Kavallerie Kenntniß gegeben.

Art. 9. Er entwirft die Unterrichtsplane für die verschiedenen Unterrichtskurse und unterbreitet sie dem Obersten der Kavallerie zu Händen des schweizerischen Militärdepartements.

Art. 10. Die Berichte der von ihm geleiteten Schulen verfaßt er selbst am Schluß des betreffenden Kurses; die der übrigen Schulen und Wiederholungskurse werden ihm stets zur Einsicht vorgelegt, um daraus hinsichtlich des Ganges der Instruktion, der Disziplin zc. die nöthige Kenntniß zu nehmen.

Art. 11. Der Oberinstruktor der Kavallerie macht sich zur besondern Aufgabe, den Unterricht und die taktische Ausbildung der Kavallerie in allen Richtungen zu fördern.

Er wird daher zweckmäßige Verbesserungen in der Einrichtung der Instruktion überhaupt, in der Instruktionmethode, in der Bewaffnung und Ausrüstung der Truppe u. s. w. stets im Auge behalten und seine diesfälligen Vorschläge dem Obersten der

Kavallerie zu Händen des eidg. Militärdepartements vorlegen.

Art. 12. Der Oberinstruktor kontrollirt das auf den Kavallerie-Waffenplätzen aufzubewahrende Instruktionsmaterial aller Art und macht dem Obersten der Kavallerie Vorschläge betreffend allfällige Abänderung und Ergänzung desselben.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 25. April 1866.)

Hochgeachtete Herren!

In Folge Beschlussnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 11. I. M. über die Preisreduktion des eidgen. topographischen Atlasses hat das unterzeichnete Militärdepartement folgende Verfügungen getroffen:

1. Der Verkaufspreis des schweizerischen topographischen Atlasses ist auf Fr. 50 festgesetzt.

2. Der Preis der einzelnen Blätter ist folgender:

Blatt	I	Fr.	1
"	II	"	1
"	III	"	2
"	IV	"	2
"	V	"	1
"	VI	"	1
"	VII	"	2
"	VIII	"	3
"	IX	"	3
"	X	"	1
"	XI	"	2
"	XII	"	3
"	XIII	"	3
"	XIV	"	3
"	XV	"	2
"	XVI	"	2
"	XVII	"	3
"	XVIII	"	3
"	XIX	"	2
"	XX	"	2
"	XXI	"	1
"	XXII	"	2
"	XXIII	"	2
"	XXIV	"	2
"	XXV	"	1

Fr. 50

3. Der Atlas oder die einzelnen Blätter desselben können zu obbezeichneten Preisen beim eidgen. Oberkriegskommissariate in Bern bezogen werden.

4. Die bisher bestandenen Verordnungen, betreffend die Abgabe des Atlasses zu reduzierten Preisen

an gewisse Kategorien von Offizieren und an die höhern Lehranstalten, sind aufgehoben.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, machen wir Sie namentlich auf Ziffer 4 obiger Verfügung aufmerksam, wonach, da die einzelnen Schullen den Atlas nun zu einem sehr billigen Preise beim Oberkriegskommissariate direkte beziehen können, die in unserm Kreis Schreiben vom 27. Januar 1865 für die höhern Lehranstalten erwähnte Begünstigung, die Karte zu einem reduzierten Preise zu beziehen, nun dahinfällt.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

**Bundesbeschluss betreffend das Magazinirungs-
System.**

(Vom 24. Hornung 1866.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Weinmonat 1865,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone sind verpflichtet, die zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen, damit Ordnungsgewehre und Stuger der wehrpflichtigen Mannschaft des Bundesheeres zu Schießübungen außer dem Militärdienste zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorschriften, welche zu diesem Zwecke von den Kantonen erlassen werden, sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen etc.

(Folgen die Unterschriften.)

Ueber Reorganisation der Scharfschützen.

In den meisten Kantonen, vielleicht allen, die Scharfschützen zum Bundeskontingent zu stellen haben, müssen dieselben einen nicht unbedeutenden Mehrbetrag an ihre militärische Ausrüstung bezahlen als der gewöhnliche Infanterist. Die natürliche Folge davon ist, daß nur der Bemittelte unter dieses Korps, von dem man verlangt, daß es ein Elitenkorps sei, treten kann. Es wird allerdings, ich denke überall, wenigstens so weit mir bekannt ist, unter den angemeldeten Rekruten eine Auslese gehalten, die sich hauptsächlich an das Ergebnis eines Schießeramens